

Hinweise zur Kurzarbeit

Immer mehr Unternehmen müssen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zurzeit Kurzarbeit anmelden, um Entlassungen zu verhindern. Laut Aussage des Geschäftsführers der Agentur für Arbeit in Hamburg, Herrn Sönke Fock, seien bereits über 1300 Anzeigen von Unternehmen zur Kurzarbeit eingegangen und jeden Tag kämen etwa 300 Anträge hinzu.

Da auch Ingenieurbüros möglicherweise zu diesem Mittel greifen müssen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Informationen rund um das Thema „Kurzarbeit“ zusammengestellt.

Die Neuerungen zur Kurzarbeit anlässlich der Corona-Pandemie auf einen Blick:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die Neuerungen gelten rückwirkend 1. März 2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.

Im Einzelnen:

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Arbeitnehmer/-innen oder alle vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist und sie ihre Arbeitszeit deshalb für eine gewisse Zeit ganz oder teilweise verringern müssen, um eine Kündigung zu vermeiden.

Vorübergehend liegt ein solcher Arbeitsausfall vor, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bald wieder mit einer Vollbeschäftigung zu rechnen ist.

Kann der Arbeitgeber einseitig Kurzarbeit gegenüber den Arbeitnehmer/-innen einführen?

Nein. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit einzuführen. Sofern es hierzu keine Klausel im Arbeitsvertrag oder eine allgemeine betriebliche Regelung gibt (was bei Ingenieurbüros eher ungewöhnlich wäre), kann nur eine einzelvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers mit den betroffenen Arbeitnehmern zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen. Das bedeutet, der Arbeitgeber muss mit einem gesonderten Schreiben, in dem die Gründe für die Einführung, die Dauer und der Umfang der Kurzarbeit genannt sind, die Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer zur Einführung der Kurzarbeit einholen.

Was sind die Folgen von Kurzarbeit?

Die Folge von Kurzarbeit ist einerseits, dass die Arbeitnehmer (teilweise) von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei werden und andererseits in diesem Umfang keine Vergütung mehr erhalten.

Um in diesen Fällen den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, kann die Auszahlung des sog. Kurzarbeitergeldes beantragt werden.

Kurzarbeitergeld ist eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit. Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld?

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist gemäß § 95 SGB III von vier Voraussetzungen abhängig, die alle vorliegen müssen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht danach, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, § 96 SGB III

Ein erheblicher Arbeitsausfall liegt vor, wenn er vorübergehend und unvermeidbar ist und auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Unter einem unabwendbaren Ereignis versteht man ein Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Dazu gehören auch behördlich angeordnete oder anerkannte Maßnahmen, wie aktuell während der Corona-Pandemie, z.B. Betriebseinschränkungen oder -stilllegungen, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

Wirtschaftliche Ursachen können Auftragsmangel oder -stornierungen sowie fehlendes Material sein. Der Ausfall darf nicht auf branchenüblichen, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruhen.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht (rückwirkend seit dem 1. März 2020), wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Betriebliche Voraussetzungen, § 97 SGB III

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb oder dem Betriebsteil mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Persönliche Voraussetzungen, § 98 SGB III

Die Arbeitnehmer befinden sich in einem versicherungspflichtigen ungekündigten Beschäftigungsverhältnis. Dies gilt auch für befristete Arbeitnehmer und durch die Einführung der neuen Regelungen seit dem 1. März 2020 auch für Leiharbeiter.

Gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ab Ausspruch der Kündigung hingegen kein Kurzarbeitergeld erhalten.

Anzeige des Arbeitsausfalls, § 99 SGB III

Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Büro seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber erstattet werden. Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

Die Anzeige des Arbeitsausfalls muss in dem Monat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.

Das **Formular**, das Sie benötigen, um den Arbeitsausfall anzuzeigen, können Sie herunterladen:
[Formular zur Anzeige des Arbeitsausfalls](#) (PDF)

Den **Antrag** auf Kurzarbeitergeld können Sie ebenfalls herunterladen:
[Antrag auf Kurzarbeitergeld](#) (PDF)

Sie können Kurzarbeitergeld auch **online beantragen**. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite „[Kurzarbeitergeld](#)“.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Gemäß § 104 SGB III kann Kurzarbeitergeld grundsätzlich für 12 Monate bezogen werden. Unterbrechungen der Kurzarbeit von mindestens einem Monat können die Bezugsfrist verlängern. Achtung: Bei Unterbrechungen der Kurzarbeit von drei Monaten und länger muss die Kurzarbeit wieder neu angezeigt werden.

In welcher Höhe wird das Kurzarbeitergeld gezahlt?

Kurzarbeitergeld berechnet sich aus dem Nettoentgelt. Gemäß § 105 SGB III erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Beispielsrechnungen:

Ein Single, der monatlich 2200 Euro brutto verdient und vollständig in Kurzarbeit geht, bekommt 911 Euro ausgezahlt. Bei Vollzeitarbeit waren es zuvor noch 1530 Euro. Aufgrund der Kurzarbeit ergibt sich folglich eine Differenz in Höhe von rund 600 Euro monatlich.

Ein Familienvater (zwei Kinder, Steuerklasse III) mit einem Bruttoverdienst von 4200 Euro erhält in der Regel 2954 Euro netto ausgezahlt. Sollte es für ihn aufgrund der Corona-Krise nichts mehr zu tun geben, bekäme er nur noch 1959 Euro – und damit rund 995 Euro im Monat weniger – überwiesen.

Wie erhalten Arbeitnehmer ihr Geld?

Das Verfahren der Lohn- und Gehaltsüberweisung wird durch Kurzarbeit nicht verändert. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin den Lohn und das Kurzarbeitergeld an seine Mitarbeiter aus. Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber dann das verauslagte Kurzarbeitergeld.

Der Arbeitgeber beantragt monatlich nachträglich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes für die tatsächliche Ausfallzeit und die betroffenen Arbeitnehmer.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld gehört zu den sogenannten Lohnersatzleistungen und ist damit steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

Was ist, wenn Arbeitnehmer nach der Kurzarbeit doch arbeitslos werden?

Das Kurzarbeitergeld wirkt sich nicht negativ auf einen möglichen späteren Bezug von Arbeitslosengeld aus. Da es letztlich dem Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes dient, wird das Kurzarbeitergeld nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Das Arbeitslosengeld wird stattdessen auf der Grundlage des

eigentlichen Bruttoeinkommens aus der Zeit vor der Kurzarbeit berechnet. Ferner reduziert der Bezug von Kurzarbeitergeld auch die Dauer eines späteren Arbeitslosengeldes nicht.

Können auch Selbständige Kurzarbeitergeld beziehen?

Grundsätzlich können Selbständige kein Kurzarbeitergeld beziehen, weil sie nicht in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind. Etwas anderes gilt aber dann, wenn Selbständige von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Wenn Selbständige keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundversicherung im Jobcenter beantragen: [Jobcenter.digital – Unterstützung durch Arbeitslosengeld II](#).

Zur weiteren Beschäftigung mit Kurzarbeit verweisen wir auf folgende Seite, die auch Quelle dieses Textes ist:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>